



VERFÜGUNG NR. H 312/2024

Bei Florastrasse (Flurweg Nr. B201 / Kat.-Nr. B6052) Aufhebung Flurweg

Flurweg-Nummer / Name	B201, bei Florastrasse
Kataster-Nummer	B6052
Angabe Grundzonierung	Der Flurweg liegt vollständig innerhalb der Bauzone
Ist eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung vorhanden?	Nein
Ist die Stadt ebenfalls flurwegberechtigt?	Nein
Ist ein öffentliches Interesse vorhanden?	Nein
Datum Informationsschreiben	23. August 2024
Datum Gesprächstermine	10. Sept. 2024, 18. Sept. 2024 und 26. Sept. 2024

ERWÄGUNGEN

Ausgangslage

Die Gemeinden sind gemäss § 115 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LG) vom 2. September 1979, welches auf den 1. Januar 1980 in Kraft getreten ist, aufgerufen, die Flurwege ganz oder teilweise aufzuheben, wenn sie nicht mehr der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen.

Der Flurweg Nr. B201, Kat.-Nr. B6052, bei Florastrasse, liegt vollumfänglich im Baugebiet von Uster und dient keiner land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung mehr.

Gemäss der vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 549 vom 13. Dezember 2005 genehmigten Zusammenstellung der Flurwege im Baugebiet besteht am betroffenen Flurweg kein öffentliches Interesse. Die Stadt Uster ist keine Flurwegberechtigte und somit nicht beteiligt am Gesamteigentum. Deshalb beschränkt sich der vorliegende Entscheid auf die Aufhebung des Flurwegstatus.

Die Flurwegberechtigten wurden schriftlich über die bevorstehende Flurwegaufhebung informiert.

Die Stadt Uster stellte zudem drei fakultativ wahrzunehmende Gesprächstermine zur Verfügung. Diese Termine konnten von den Flurwegberechtigten für weitere Fragen genutzt werden.

Bedeutung der «Flurwegaufhebung»

Die «Aufhebung des Flurwegs» bedeutet, dass der Weg nicht mehr dem Landwirtschaftsgesetz (LG) unterstellt ist. Der Flurweg wird aus dem Flurwegverzeichnis gestrichen und die Aufsichtspflicht des Stadtrats entfällt.



Die Aufhebung des Flurwegstatus hat aber keinen Einfluss auf den tatsächlichen Bestand des Weges, womit bestehende Zufahrten erhalten bleiben.

Die Aufhebung des Flurwegstatus hat zudem keine automatische Änderung der Eigentumsverhältnisse zur Folge. Das Grundstück bleibt, wie bis anhin, im Gesamteigentum der jetzigen Gesamteigentümerinnen und Gesamteigentümer.

Kosten

Die Kosten für die Flurwegaufhebung wird durch die Stadt Uster übernommen.

Zuständigkeit

Der Stadtrat als Aufsichtsbehörde über die Flurwege führt das Flurwegverzeichnis ohne sachenrechtliche Wirkung und ist für die Aufhebung zuständig.

Gemäss Art. 2 lit. o der Zuständigkeitsordnung in Bau- und Gewässerschutzsachen vom 11. Juli 2023 entscheidet der Vorsteher der Abteilung Bau über die einzelfallweise Aufhebung von Flurwegen im Baugebiet (§ 115 Abs. 2 LG).

DER ABTEILUNGSVORSTEHER BAU VERFÜGT:

- A. Der Flurweg Nr. B201, Kat.-Nr. B6052, bei Florastrasse wird als Flurweg gemäss § 115 des Landwirtschaftsgesetzes aufgehoben, da er keiner land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung mehr dient.
- B. Die Abteilung Bau wird beauftragt, die Aufhebung des Flurweges Nr. B201, Kat.-Nr. B6052, bei Florastrasse, amtlich zu publizieren und die entsprechenden Akten während 30 Tagen öffentlich zur Einsicht aufzulegen.
- C. Die Baudirektion des Kantons Zürich wird ersucht, nach Vorliegen der Rechtskraftbescheinigung, die Aufhebung des Flurweges Nr. B201, Kat.-Nr. B6052, bei Florastrasse, zu genehmigen.
- D. Die Kosten für die Aufhebung des Flurwegs Nr. B201, Kat.-Nr. B6052, bei Florastrasse, werden durch die Stadt Uster übernommen.
- E. Die Leistungsgruppe Vermessung wird beauftragt, das von der Stadt Uster geführte Flurwegverzeichnis gemäss § 115 des Landwirtschaftsgesetzes nachzuführen.

F. Rechtsmittelbelehrung:

Innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, kann eine Neubeurteilung durch den Stadtrat verlangt werden. Das Begehren um Neubeurteilung ist schriftlich beim Stadtrat Uster, Bahnhofstrasse 17, Postfach, 8610 Uster einzureichen. Es muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.



G. Mitteilung an:

1. Flurwegberechtigte (eingeschrieben):

- Brunner & Co AG, Aathalstrasse 84, 8610 Uster
- Gallati Gabriel, Seestrasse 70, 8610 Uster

2. Extern:

- Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Landschaft und Natur, Walcheplatz 2, 8090 Zürich (leitstelle@bd.zh.ch)
- Grundbuchamt Uster, Zürichstrasse 1, 8610 Uster
- Energie Uster, Oberlandstrasse 78, 8610 Uster (bbq@energieuster.ch)

3. Intern:

- Abteilung Finanzen (finanzen@uster.ch)
- Abteilung Finanzen, Liegenschaften (liegenschaften@uster.ch)
- Abteilung Bau, Kanzlei Hochbau und Vermessung
- Abteilung Bau, Vermessung
- Abteilung Bau, Infrastrukturbau und Unterhalt (infrastrukturmanagement@uster.ch)

Stadt Uster
Abteilung Bau

Stefan Feldmann
Abteilungsvorsteher Bau

Versandt am: 25. NOV. 2024



VERFÜGUNG NR. H 313/2024

Bei Florastrasse (Flurweg Nr. B202 / Kat.-Nr. B6056) Aufhebung Flurweg

Flurweg-Nummer / Name	B202, bei Florastrasse
Kataster-Nummer	B6056
Angabe Grundzonierung	Der Flurweg liegt vollständig innerhalb der Bauzone
Ist eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung vorhanden?	Nein
Ist die Stadt ebenfalls flurwegberechtigt?	Nein
Ist ein öffentliches Interesse vorhanden?	Nein
Datum Informationsschreiben	23. August 2024
Datum Gesprächstermine	10. Sept. 2024, 18. Sept. 2024 und 26. Sept. 2024

ERWÄGUNGEN

Ausgangslage

Die Gemeinden sind gemäss § 115 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LG) vom 2. September 1979, welches auf den 1. Januar 1980 in Kraft getreten ist, aufgerufen, die Flurwege ganz oder teilweise aufzuheben, wenn sie nicht mehr der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen.

Der Flurweg Nr. B202, Kat.-Nr. B6056, bei Florastrasse, liegt vollumfänglich im Baugebiet von Uster und dient keiner land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung mehr.

Gemäss der vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 549 vom 13. Dezember 2005 genehmigten Zusammenstellung der Flurwege im Baugebiet besteht am betroffenen Flurweg kein öffentliches Interesse. Die Stadt Uster ist keine Flurwegberechtigte und somit nicht beteiligt am Gesamteigentum. Deshalb beschränkt sich der vorliegende Entscheid auf die Aufhebung des Flurwegstatus.

Die Flurwegberechtigten wurden schriftlich über die bevorstehende Flurwegaufhebung informiert.

Die Stadt Uster stellte zudem drei fakultativ wahrzunehmende Gesprächstermine zur Verfügung. Diese Termine konnten von den Flurwegberechtigten für weitere Fragen genutzt werden.

Bedeutung der «Flurwegaufhebung»

Die «Aufhebung des Flurwegs» bedeutet, dass der Weg nicht mehr dem Landwirtschaftsgesetz (LG) unterstellt ist. Der Flurweg wird aus dem Flurwegverzeichnis gestrichen und die Aufsichtspflicht des Stadtrats entfällt.



Die Aufhebung des Flurwegstatus hat aber keinen Einfluss auf den tatsächlichen Bestand des Weges, womit bestehende Zufahrten erhalten bleiben.

Die Aufhebung des Flurwegstatus hat zudem keine automatische Änderung der Eigentumsverhältnisse zur Folge. Das Grundstück bleibt, wie bis anhin, im Gesamteigentum der jetzigen Gesamteigentümerinnen und Gesamteigentümer.

Kosten

Die Kosten für die Flurwegaufhebung wird durch die Stadt Uster übernommen.

Zuständigkeit

Der Stadtrat als Aufsichtsbehörde über die Flurwege führt das Flurwegverzeichnis ohne sachenrechtliche Wirkung und ist für die Aufhebung zuständig.

Gemäss Art. 2 lit. o der Zuständigkeitsordnung in Bau- und Gewässerschutzsachen vom 11. Juli 2023 entscheidet der Vorsteher der Abteilung Bau über die einzelfallweise Aufhebung von Flurwegen im Baugebiet (§ 115 Abs. 2 LG).

DER ABTEILUNGSVORSTEHER BAU VERFÜGT:

- A. Der Flurweg Nr. B202, Kat.-Nr. B6056, bei Florastrasse wird als Flurweg gemäss § 115 des Landwirtschaftsgesetzes aufgehoben, da er keiner land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung mehr dient.
- B. Die Abteilung Bau wird beauftragt, die Aufhebung des Flurweges Nr. B202, Kat.-Nr. B6056, bei Florastrasse, amtlich zu publizieren und die entsprechenden Akten während 30 Tagen öffentlich zur Einsicht aufzulegen.
- C. Die Baudirektion des Kantons Zürich wird ersucht, nach Vorliegen der Rechtskraftbescheinigung, die Aufhebung des Flurweges Nr. B202, Kat.-Nr. B6056, bei Florastrasse, zu genehmigen.
- D. Die Kosten für die Aufhebung des Flurweges Nr. B202, Kat.-Nr. B6056, bei Florastrasse, werden durch die Stadt Uster übernommen.
- E. Die Leistungsgruppe Vermessung wird beauftragt, das von der Stadt Uster geführte Flurwegverzeichnis gemäss § 115 des Landwirtschaftsgesetzes nachzuführen.

F. Rechtsmittelbelehrung:

Innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, kann eine Neuurteilung durch den Stadtrat verlangt werden. Das Begehren um Neuurteilung ist schriftlich beim Stadtrat Uster, Bahnhofstrasse 17, Postfach, 8610 Uster einzureichen. Es muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.



G. Mitteilung an:

1. Flurwegberechtigte (eingeschrieben):

- Brunner & Co AG, Aathalstrasse 84, 8610 Uster
- Gallati Gabriel, Seestrasse 70, 8610 Uster

2. Extern:

- Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Landschaft und Natur, Walcheplatz 2, 8090 Zürich (leitstelle@bd.zh.ch)
- Grundbuchamt Uster, Zürichstrasse 1, 8610 Uster
- Energie Uster, Oberlandstrasse 78, 8610 Uster (bbq@energieuster.ch)

3. Intern:

- Abteilung Finanzen (finanzen@uster.ch)
- Abteilung Finanzen, Liegenschaften (liegenschaften@uster.ch)
- Abteilung Bau, Kanzlei Hochbau und Vermessung
- Abteilung Bau, Vermessung
- Abteilung Bau, Infrastrukturbau und Unterhalt (infrastrukturmanagement@uster.ch)

Stadt Uster
Abteilung Bau

Stefan Feldmann
Abteilungsvorsteher Bau

Versandt am: 25. NOV. 2024



VERFÜGUNG NR. H 314/2024

Bei Talackerstrasse (Flurweg Nr. B116 / Kat.-Nr. B6378) Aufhebung Flurweg

Flurweg-Nummer / Name	B116, bei Talackerstrasse
Kataster-Nummer	B6378
Angabe Grundzonierung	Der Flurweg liegt vollständig innerhalb der Bauzone
Ist eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung vorhanden?	Nein
Ist die Stadt ebenfalls flurwegberechtigt?	Nein
Ist ein öffentliches Interesse vorhanden?	Nein
Datum Informationsschreiben	23. August 2024
Datum Gesprächstermine	10. Sept. 2024, 18. Sept. 2024 und 26. Sept. 2024

ERWÄGUNGEN

Ausgangslage

Die Gemeinden sind gemäss § 115 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LG) vom 2. September 1979, welches auf den 1. Januar 1980 in Kraft getreten ist, aufgerufen, die Flurwege ganz oder teilweise aufzuheben, wenn sie nicht mehr der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen.

Der Flurweg Nr. B116, Kat.-Nr. B6378, bei Talackerstrasse, liegt vollumfänglich im Baugebiet von Uster und dient keiner land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung mehr.

Gemäss der vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 549 vom 13. Dezember 2005 genehmigten Zusammenstellung der Flurwege im Baugebiet besteht am betroffenen Flurweg kein öffentliches Interesse. Die Stadt Uster ist keine Flurwegberechtigte und somit nicht beteiligt am Gesamteigentum. Deshalb beschränkt sich der vorliegende Entscheid auf die Aufhebung des Flurwegstatus.

Die Flurwegberechtigten wurden schriftlich über die bevorstehende Flurwegaufhebung informiert.

Die Stadt Uster stellte zudem drei fakultativ wahrzunehmende Gesprächstermine zur Verfügung. Diese Termine konnten von den Flurwegberechtigten für weitere Fragen genutzt werden.

Bedeutung der «Flurwegaufhebung»

Die «Aufhebung des Flurwegs» bedeutet, dass der Weg nicht mehr dem Landwirtschaftsgesetz (LG) unterstellt ist. Der Flurweg wird aus dem Flurwegverzeichnis gestrichen und die Aufsichtspflicht des Stadtrats entfällt.



Die Aufhebung des Flurwegstatus hat aber keinen Einfluss auf den tatsächlichen Bestand des Weges, womit bestehende Zufahrten erhalten bleiben.

Die Aufhebung des Flurwegstatus hat zudem keine automatische Änderung der Eigentumsverhältnisse zur Folge. Das Grundstück bleibt, wie bis anhin, im Gesamteigentum der jetzigen Gesamteigentümerinnen und Gesamteigentümer.

Kosten

Die Kosten für die Flurwegaufhebung wird durch die Stadt Uster übernommen.

Zuständigkeit

Der Stadtrat als Aufsichtsbehörde über die Flurwege führt das Flurwegverzeichnis ohne sachenrechtliche Wirkung und ist für die Aufhebung zuständig.

Gemäss Art. 2 lit. o der Zuständigkeitsordnung in Bau- und Gewässerschutzsachen vom 11. Juli 2023 entscheidet der Vorsteher der Abteilung Bau über die einzelfallweise Aufhebung von Flurwegen im Baugebiet (§ 115 Abs. 2 LG).

DER ABTEILUNGSVORSTEHER BAU VERFÜGT:

- A. Der Flurweg Nr. B116, Kat.-Nr. B6378, bei Talackerstrasse wird als Flurweg gemäss § 115 des Landwirtschaftsgesetzes aufgehoben, da er keiner land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung mehr dient.
- B. Die Abteilung Bau wird beauftragt, die Aufhebung des Flurweges Nr. B116, Kat.-Nr. B6378, bei Talackerstrasse, amtlich zu publizieren und die entsprechenden Akten während 30 Tagen öffentlich zur Einsicht aufzulegen.
- C. Die Baudirektion des Kantons Zürich wird ersucht, nach Vorliegen der Rechtskraftbescheinigung, die Aufhebung des Flurweges Nr. B116, Kat.-Nr. B6378, bei Talackerstrasse, zu genehmigen.
- D. Die Kosten für die Aufhebung des Flurwegs Nr. B116, Kat.-Nr. B6378, bei Talackerstrasse, werden durch die Stadt Uster übernommen.
- E. Die Leistungsgruppe Vermessung wird beauftragt, das von der Stadt Uster geführte Flurwegverzeichnis gemäss § 115 des Landwirtschaftsgesetzes nachzuführen.

F. Rechtsmittelbelehrung:

Innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, kann eine Neuurteilung durch den Stadtrat verlangt werden. Das Begehren um Neuurteilung ist schriftlich beim Stadtrat Uster, Bahnhofstrasse 17, Postfach, 8610 Uster einzureichen. Es muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.



G. Mitteilung an:

1. Flurwegberechtigte (eingeschrieben):

- Greber-Gemperli Yvonne, General-Guisanstrasse 39, 6300 Zug
- Baudirektion Kanton Zürich, Immobilienamt Neumühlequai 10, 8090 Zürich
- Schmitz-Bachmann Annemarie, Talackerstrasse 14, 8610 Uster
- Elektrizitätswerk (ewz) Stadt Zürich, Tramstrasse 35, 8050 Zürich
- Syz-Rübel Regula, Chapfstrasse 110, 8126 Zumikon
- Wenger Karin, Bluetmattstrasse 1, 8606 Nänikon
- Widmer Heinz, Talackerstrasse 12, 8610 Uster
- Widmer Werner, Talackerstrasse 12, 8610 Uster

2. Extern:

- Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Landschaft und Natur, Walcheplatz 2, 8090 Zürich (leitstelle@bd.zh.ch)
- Grundbuchamt Uster, Zürichstrasse 1, 8610 Uster
- Energie Uster, Oberlandstrasse 78, 8610 Uster (bbq@energieuster.ch)

3. Intern:

- Abteilung Finanzen (finanzen@uster.ch)
- Abteilung Finanzen, Liegenschaften (liegenschaften@uster.ch)
- Abteilung Bau, Kanzlei Hochbau und Vermessung
- Abteilung Bau, Vermessung
- Abteilung Bau, Infrastrukturbau und Unterhalt (infrastrukturmanagement@uster.ch)

Stadt Uster
Abteilung Bau

Stefan Feldmann
Abteilungsvorsteher Bau

Versandt am: 25. NOV. 2024



VERFÜGUNG NR. H 315/2024

Sonnenbergweg (Flurweg Nr. C118 / Kat.-Nr. C1057) Aufhebung Flurweg

Flurweg-Nummer / Name	C118, Sonnenbergweg
Kataster-Nummer	C1057
Angabe Grundzonierung	Der Flurweg liegt vollständig innerhalb der Bauzone
Ist eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung vorhanden?	Nein
Ist die Stadt ebenfalls flurwegberechtigt?	Nein
Ist ein öffentliches Interesse vorhanden?	Nein
Datum Informationsschreiben	23. August 2024
Datum Gesprächstermine	10. Sept. 2024, 18. Sept. 2024 und 26. Sept. 2024

ERWÄGUNGEN

Ausgangslage

Die Gemeinden sind gemäss § 115 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LG) vom 2. September 1979, welches auf den 1. Januar 1980 in Kraft getreten ist, aufgerufen, die Flurwege ganz oder teilweise aufzuheben, wenn sie nicht mehr der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen.

Der Flurweg Nr. C118, Kat.-Nr. C1057, Sonnenbergweg, liegt vollumfänglich im Baugebiet von Uster und dient keiner land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung mehr.

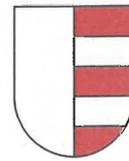
Gemäss der vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 549 vom 13. Dezember 2005 genehmigten Zusammenstellung der Flurwege im Baugebiet besteht am betroffenen Flurweg kein öffentliches Interesse. Die Stadt Uster ist keine Flurwegberechtigte und somit nicht beteiligt am Gesamteigentum. Deshalb beschränkt sich der vorliegende Entscheid auf die Aufhebung des Flurwegstatus.

Die Flurwegberechtigten wurden schriftlich über die bevorstehende Flurwegaufhebung informiert.

Die Stadt Uster stellte zudem drei fakultativ wahrzunehmende Gesprächstermine zur Verfügung. Diese Termine konnten von den Flurwegberechtigten für weitere Fragen genutzt werden.

Bedeutung der «Flurwegaufhebung»

Die «Aufhebung des Flurwegs» bedeutet, dass der Weg nicht mehr dem Landwirtschaftsgesetz (LG) unterstellt ist. Der Flurweg wird aus dem Flurwegverzeichnis gestrichen und die Aufsichtspflicht des Stadtrats entfällt.



Die Aufhebung des Flurwegstatus hat aber keinen Einfluss auf den tatsächlichen Bestand des Weges, womit bestehende Zufahrten erhalten bleiben.

Die Aufhebung des Flurwegstatus hat zudem keine automatische Änderung der Eigentumsverhältnisse zur Folge. Das Grundstück bleibt, wie bis anhin, im Gesamteigentum der jetzigen Gesamteigentümerinnen und Gesamteigentümer.

Kosten

Die Kosten für die Flurwegaufhebung wird durch die Stadt Uster übernommen.

Zuständigkeit

Der Stadtrat als Aufsichtsbehörde über die Flurwege führt das Flurwegverzeichnis ohne sachenrechtliche Wirkung und ist für die Aufhebung zuständig.

Gemäss Art. 2 lit. o der Zuständigkeitsordnung in Bau- und Gewässerschutzsachen vom 11. Juli 2023 entscheidet der Vorsteher der Abteilung Bau über die einzelfallweise Aufhebung von Flurwegen im Baugebiet (§ 115 Abs. 2 LG).

DER ABTEILUNGSVORSTEHER BAU VERFÜGT:

- A. Der Flurweg Nr. C118, Kat.-Nr. C1057, Sonnenbergweg wird als Flurweg gemäss § 115 des Landwirtschaftsgesetzes aufgehoben, da er keiner land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung mehr dient.
- B. Die Abteilung Bau wird beauftragt, die Aufhebung des Flurweges Nr. C118, Kat.-Nr. C1057, Sonnenbergweg, amtlich zu publizieren und die entsprechenden Akten während 30 Tagen öffentlich zur Einsicht aufzulegen.
- C. Die Baudirektion des Kantons Zürich wird ersucht, nach Vorliegen der Rechtskraftbescheinigung, die Aufhebung des Flurweges Nr. C118, Kat.-Nr. C1057, Sonnenbergweg, zu genehmigen.
- D. Die Kosten für die Aufhebung des Flurwegs Nr. C118, Kat.-Nr. C1057, Sonnenbergweg, werden durch die Stadt Uster übernommen.
- E. Die Leistungsgruppe Vermessung wird beauftragt, das von der Stadt Uster geführte Flurwegverzeichnis gemäss § 115 des Landwirtschaftsgesetzes nachzuführen.

F. Rechtsmittelbelehrung:

Innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, kann eine Neubeurteilung durch den Stadtrat verlangt werden. Das Begehren um Neubeurteilung ist schriftlich beim Stadtrat Uster, Bahnhofstrasse 17, Postfach, 8610 Uster einzureichen. Es muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.



G. Mitteilung an:

1. Flurwegberechtigte (eingeschrieben):

- Müllener Fritz, Haldenweg 14, 8610 Uster
- Weber-Huber Susy, Fällendenstrasse 4, 8600 Dübendorf

2. Extern:

- Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Landschaft und Natur, Walcheplatz 2, 8090 Zürich (leitstelle@bd.zh.ch)
- Grundbuchamt Uster, Zürichstrasse 1, 8610 Uster
- Energie Uster, Oberlandstrasse 78, 8610 Uster (bbq@energieuster.ch)

3. Intern:

- Abteilung Finanzen (finanzen@uster.ch)
- Abteilung Finanzen, Liegenschaften (liegenschaften@uster.ch)
- Abteilung Bau, Kanzlei Hochbau und Vermessung
- Abteilung Bau, Vermessung
- Abteilung Bau, Infrastrukturbau und Unterhalt (infrastrukturmanagement@uster.ch)

Stadt Uster
Abteilung Bau

Stefan Feldmann
Abteilungsvorsteher Bau

Versandt am: 25. NOV. 2024



VERFÜGUNG NR. H 316/2024

Wilweg (Flurweg Nr. C19 / Kat.-Nr. C2139) Aufhebung Flurweg

Flurweg-Nummer / Name	C19, Wilweg
Kataster-Nummer	C2139
Angabe Grundzonierung	Der Flurweg liegt vollständig innerhalb der Bauzone
Ist eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung vorhanden?	Nein
Ist die Stadt ebenfalls flurwegberechtigt?	Nein
Ist ein öffentliches Interesse vorhanden?	Nein
Datum Informationsschreiben	23. August 2024
Datum Gesprächstermine	10. Sept. 2024, 18. Sept. 2024 und 26. Sept. 2024

ERWÄGUNGEN

Ausgangslage

Die Gemeinden sind gemäss § 115 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LG) vom 2. September 1979, welches auf den 1. Januar 1980 in Kraft getreten ist, aufgerufen, die Flurwege ganz oder teilweise aufzuheben, wenn sie nicht mehr der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen.

Der Flurweg Nr. C19, Kat.-Nr. C2139, Wilweg, liegt vollumfänglich im Baugebiet von Uster und dient keiner land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung mehr.

Gemäss der vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 549 vom 13. Dezember 2005 genehmigten Zusammenstellung der Flurwege im Baugebiet besteht am betroffenen Flurweg kein öffentliches Interesse. Die Stadt Uster ist keine Flurwegberechtigte und somit nicht beteiligt am Gesamteigentum. Deshalb beschränkt sich der vorliegende Entscheid auf die Aufhebung des Flurwegstatus.

Die Flurwegberechtigten wurden schriftlich über die bevorstehende Flurwegaufhebung informiert.

Die Stadt Uster stellte zudem drei fakultativ wahrzunehmende Gesprächstermine zur Verfügung. Diese Termine konnten von den Flurwegberechtigten für weitere Fragen genutzt werden.

Bedeutung der «Flurwegaufhebung»

Die «Aufhebung des Flurwegs» bedeutet, dass der Weg nicht mehr dem Landwirtschaftsgesetz (LG) unterstellt ist. Der Flurweg wird aus dem Flurwegverzeichnis gestrichen und die Aufsichtspflicht des Stadtrats entfällt.



Die Aufhebung des Flurwegstatus hat aber keinen Einfluss auf den tatsächlichen Bestand des Weges, womit bestehende Zufahrten erhalten bleiben.

Die Aufhebung des Flurwegstatus hat zudem keine automatische Änderung der Eigentumsverhältnisse zur Folge. Das Grundstück bleibt, wie bis anhin, im Gesamteigentum der jetzigen Gesamteigentümerinnen und Gesamteigentümer.

Kosten

Die Kosten für die Flurwegaufhebung wird durch die Stadt Uster übernommen.

Zuständigkeit

Der Stadtrat als Aufsichtsbehörde über die Flurwege führt das Flurwegverzeichnis ohne sachenrechtliche Wirkung und ist für die Aufhebung zuständig.

Gemäss Art. 2 lit. o der Zuständigkeitsordnung in Bau- und Gewässerschutzsachen vom 11. Juli 2023 entscheidet der Vorsteher der Abteilung Bau über die einzelfallweise Aufhebung von Flurwegen im Baugebiet (§ 115 Abs. 2 LG).

DER ABTEILUNGSVORSTEHER BAU VERFÜGT:

- A. Der Flurweg Nr. C19, Kat.-Nr. C2139, Wilweg wird als Flurweg gemäss § 115 des Landwirtschaftsgesetzes aufgehoben, da er keiner land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung mehr dient.
- B. Die Abteilung Bau wird beauftragt, die Aufhebung des Flurweges Nr. C19, Kat.-Nr. C2139, Wilweg, amtlich zu publizieren und die entsprechenden Akten während 30 Tagen öffentlich zur Einsicht aufzulegen.
- C. Die Baudirektion des Kantons Zürich wird ersucht, nach Vorliegen der Rechtskraftbescheinigung, die Aufhebung des Flurweges Nr. C19, Kat.-Nr. C2139, Wilweg, zu genehmigen.
- D. Die Kosten für die Aufhebung des Flurweges Nr. C19, Kat.-Nr. C2139, Wilweg, werden durch die Stadt Uster übernommen.
- E. Die Leistungsgruppe Vermessung wird beauftragt, das von der Stadt Uster geführte Flurwegverzeichnis gemäss § 115 des Landwirtschaftsgesetzes nachzuführen.
- F. **Rechtsmittelbelehrung:**

Innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, kann eine Neubeurteilung durch den Stadtrat verlangt werden. Das Begehren um Neubeurteilung ist schriftlich beim Stadtrat Uster, Bahnhofstrasse 17, Postfach, 8610 Uster einzureichen. Es muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.



Verfügung vom 19. November 2024 | Seite 3/3

G. Mitteilung an:

1. Flurwegberechtigte (eingeschrieben):

- Asani-Aliu Farijet & Asani Rui, Seestrasse 77, 8610 Uster
- BEM Liegenschaften AG, Rüdigerstrasse 17, 8045 Zürich
- Werder Ursula, Seestrasse 75 8610 Uster

2. Extern:

- Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Landschaft und Natur, Walcheplatz 2, 8090 Zürich (leitstelle@bd.zh.ch)
- Grundbuchamt Uster, Zürichstrasse 1, 8610 Uster
- Energie Uster, Oberlandstrasse 78, 8610 Uster (bbq@energieuster.ch)

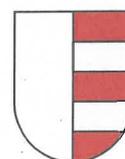
3. Intern:

- Abteilung Finanzen (finanzen@uster.ch)
- Abteilung Finanzen, Liegenschaften (liegenschaften@uster.ch)
- Abteilung Bau, Kanzlei Hochbau und Vermessung
- Abteilung Bau, Vermessung
- Abteilung Bau, Infrastrukturbau und Unterhalt (infrastrukturmanagement@uster.ch)

Stadt Uster
Abteilung Bau

Stefan Feldmann
Abteilungsvorsteher Bau

Versandt am: 25. NOV. 2024



VERFÜGUNG NR. H 317/2024

Baumgartenflurweg (Flurweg Nr. C87 / Kat.-Nr. C2463) Aufhebung Flurweg

Flurweg-Nummer / Name	C87, Baumgartenflurweg
Kataster-Nummer	C2463
Angabe Grundzonierung	Der Flurweg liegt vollständig innerhalb der Bauzone
Ist eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung vorhanden?	Nein
Ist die Stadt ebenfalls flurwegberechtigt?	Nein
Ist ein öffentliches Interesse vorhanden?	Nein
Datum Informationsschreiben	23. August 2024
Datum Gesprächstermine	10. Sept. 2024, 18. Sept. 2024 und 26. Sept. 2024

ERWÄGUNGEN

Ausgangslage

Die Gemeinden sind gemäss § 115 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LG) vom 2. September 1979, welches auf den 1. Januar 1980 in Kraft getreten ist, aufgerufen, die Flurwege ganz oder teilweise aufzuheben, wenn sie nicht mehr der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen.

Der Flurweg Nr. C87, Kat.-Nr. C2463, Baumgartenflurweg, liegt vollumfänglich im Baugebiet von Uster und dient keiner land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung mehr.

Gemäss der vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 549 vom 13. Dezember 2005 genehmigten Zusammenstellung der Flurwege im Baugebiet besteht am betroffenen Flurweg kein öffentliches Interesse. Die Stadt Uster ist keine Flurwegberechtigte und somit nicht beteiligt am Gesamteigentum. Deshalb beschränkt sich der vorliegende Entscheid auf die Aufhebung des Flurwegstatus.

Die Flurwegberechtigten wurden schriftlich über die bevorstehende Flurwegaufhebung informiert.

Die Stadt Uster stellte zudem drei fakultativ wahrzunehmende Gesprächstermine zur Verfügung. Diese Termine konnten von den Flurwegberechtigten für weitere Fragen genutzt werden.

Bedeutung der «Flurwegaufhebung»

Die «Aufhebung des Flurwegs» bedeutet, dass der Weg nicht mehr dem Landwirtschaftsgesetz (LG) unterstellt ist. Der Flurweg wird aus dem Flurwegverzeichnis gestrichen und die Aufsichtspflicht des Stadtrats entfällt.



Die Aufhebung des Flurwegstatus hat aber keinen Einfluss auf den tatsächlichen Bestand des Weges, womit bestehende Zufahrten erhalten bleiben.

Die Aufhebung des Flurwegstatus hat zudem keine automatische Änderung der Eigentumsverhältnisse zur Folge. Das Grundstück bleibt, wie bis anhin, im Gesamteigentum der jetzigen Gesamteigentümerinnen und Gesamteigentümer.

Kosten

Die Kosten für die Flurwegaufhebung wird durch die Stadt Uster übernommen.

Zuständigkeit

Der Stadtrat als Aufsichtsbehörde über die Flurwege führt das Flurwegverzeichnis ohne sachenrechtliche Wirkung und ist für die Aufhebung zuständig.

Gemäss Art. 2 lit. o der Zuständigkeitsordnung in Bau- und Gewässerschutzsachen vom 11. Juli 2023 entscheidet der Vorsteher der Abteilung Bau über die einzelfallweise Aufhebung von Flurwegen im Baugebiet (§ 115 Abs. 2 LG).

DER ABTEILUNGSVORSTEHER BAU VERFÜGT:

- A. Der Flurweg Nr. C87, Kat.-Nr. C2463, Baumgartenflurweg wird als Flurweg gemäss § 115 des Landwirtschaftsgesetzes aufgehoben, da er keiner land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung mehr dient.
- B. Die Abteilung Bau wird beauftragt, die Aufhebung des Flurweges Nr. C87, Kat.-Nr. C2463, Baumgartenflurweg, amtlich zu publizieren und die entsprechenden Akten während 30 Tagen öffentlich zur Einsicht aufzulegen.
- C. Die Baudirektion des Kantons Zürich wird ersucht, nach Vorliegen der Rechtskraftbescheinigung, die Aufhebung des Flurweges Nr. C87, Kat.-Nr. C2463, Baumgartenflurweg, zu genehmigen.
- D. Die Kosten für die Aufhebung des Flurweges Nr. C87, Kat.-Nr. C2463, Baumgartenflurweg, werden durch die Stadt Uster übernommen.
- E. Die Leistungsgruppe Vermessung wird beauftragt, das von der Stadt Uster geführte Flurwegverzeichnis gemäss § 115 des Landwirtschaftsgesetzes nachzuführen.

F. Rechtsmittelbelehrung:

Innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, kann eine Neubeurteilung durch den Stadtrat verlangt werden. Das Begehren um Neubeurteilung ist schriftlich beim Stadtrat Uster, Bahnhofstrasse 17, Postfach, 8610 Uster einzureichen. Es muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.



G. Mitteilung an:

1. Flurwegberechtigte (eingeschrieben):

- Denzler Markus, Seestrasse 127, 8610 Uster
- Hartmann Werner, Seestrasse 125, 8610 Uster
- Schweizerische Eidgenossenschaft Eidg. Finanzverwaltung, Christoffelgasse 5, 3003 Bern
- Meier-Denzler Magdalena, Seestrasse 125°, 8610 Uster
- Stefanutti Mirjam & Stefanutti Ivan, Seestrasse 125a 8610 Uster

2. Extern:

- Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Landschaft und Natur, Walcheplatz 2, 8090 Zürich (leitstelle@bd.zh.ch)
- Grundbuchamt Uster, Zürichstrasse 1, 8610 Uster
- Energie Uster, Oberlandstrasse 78, 8610 Uster (bbq@energieuster.ch)

3. Intern:

- Abteilung Finanzen (finanzen@uster.ch)
 - Abteilung Finanzen, Liegenschaften (liegenschaften@uster.ch)
 - Abteilung Bau, Kanzlei Hochbau und Vermessung
 - Abteilung Bau, Vermessung
 - Abteilung Bau, Infrastrukturbau und Unterhalt (infrastrukturmanagement@uster.ch)
-

Stadt Uster
Abteilung Bau

Stefan Feldmann
Abteilungsvorsteher Bau

Versandt am: 25. NOV. 2024



VERFÜGUNG NR. H 318/2024

Hintergasse (Flurweg Nr. H32 / Kat.-Nr. H178) Aufhebung Flurweg

Flurweg-Nummer / Name	H32, Hintergasse
Kataster-Nummer	H178
Angabe Grundzonierung	Der Flurweg liegt vollständig innerhalb der Bauzone
Ist eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung vorhanden?	Nein
Ist die Stadt ebenfalls flurwegberechtigt?	Nein
Ist ein öffentliches Interesse vorhanden?	Nein
Datum Informationsschreiben	23. August 2024
Datum Gesprächstermine	10. Sept. 2024, 18. Sept. 2024 und 26. Sept. 2024

ERWÄGUNGEN

Ausgangslage

Die Gemeinden sind gemäss § 115 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LG) vom 2. September 1979, welches auf den 1. Januar 1980 in Kraft getreten ist, aufgerufen, die Flurwege ganz oder teilweise aufzuheben, wenn sie nicht mehr der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen.

Der Flurweg Nr. H32, Kat.-Nr. H178, Hintergasse, liegt vollumfänglich im Baugebiet von Uster und dient keiner land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung mehr.

Gemäss der vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 549 vom 13. Dezember 2005 genehmigten Zusammenstellung der Flurwege im Baugebiet besteht am betroffenen Flurweg kein öffentliches Interesse. Die Stadt Uster ist keine Flurwegberechtigte und somit nicht beteiligt am Gesamteigentum. Deshalb beschränkt sich der vorliegende Entscheid auf die Aufhebung des Flurwegstatus.

Die Flurwegberechtigten wurden schriftlich über die bevorstehende Flurwegaufhebung informiert.

Die Stadt Uster stellte zudem drei fakultativ wahrzunehmende Gesprächstermine zur Verfügung. Diese Termine konnten von den Flurwegberechtigten für weitere Fragen genutzt werden.

Bedeutung der «Flurwegaufhebung»

Die «Aufhebung des Flurwegs» bedeutet, dass der Weg nicht mehr dem Landwirtschaftsgesetz (LG) unterstellt ist. Der Flurweg wird aus dem Flurwegverzeichnis gestrichen und die Aufsichtspflicht des Stadtrats entfällt.



Die Aufhebung des Flurwegstatus hat aber keinen Einfluss auf den tatsächlichen Bestand des Weges, womit bestehende Zufahrten erhalten bleiben.

Die Aufhebung des Flurwegstatus hat zudem keine automatische Änderung der Eigentumsverhältnisse zur Folge. Das Grundstück bleibt, wie bis anhin, im Gesamteigentum der jetzigen Gesamteigentümerinnen und Gesamteigentümer.

Kosten

Die Kosten für die Flurwegaufhebung wird durch die Stadt Uster übernommen.

Zuständigkeit

Der Stadtrat als Aufsichtsbehörde über die Flurwege führt das Flurwegverzeichnis ohne sachenrechtliche Wirkung und ist für die Aufhebung zuständig.

Gemäss Art. 2 lit. o der Zuständigkeitsordnung in Bau- und Gewässerschutzsachen vom 11. Juli 2023 entscheidet der Vorsteher der Abteilung Bau über die einzelfallweise Aufhebung von Flurwegen im Baugebiet (§ 115 Abs. 2 LG).

DER ABTEILUNGSVORSTEHER BAU VERFÜGT:

- A. Der Flurweg Nr. H32, Kat.-Nr. H178, Hintergasse wird als Flurweg gemäss § 115 des Landwirtschaftsgesetzes aufgehoben, da er keiner land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung mehr dient.**
- B. Die Abteilung Bau wird beauftragt, die Aufhebung des Flurweges Nr. H32, Kat.-Nr. H178, Hintergasse, amtlich zu publizieren und die entsprechenden Akten während 30 Tagen öffentlich zur Einsicht aufzulegen.**
- C. Die Baudirektion des Kantons Zürich wird ersucht, nach Vorliegen der Rechtskraftbescheinigung, die Aufhebung des Flurweges Nr. H32, Kat.-Nr. H178, Hintergasse, zu genehmigen.**
- D. Die Kosten für die Aufhebung des Flurweges Nr. H32, Kat.-Nr. H178, Hintergasse, werden durch die Stadt Uster übernommen.**
- E. Die Leistungsgruppe Vermessung wird beauftragt, das von der Stadt Uster geführte Flurwegverzeichnis gemäss § 115 des Landwirtschaftsgesetzes nachzuführen.**

F. Rechtsmittelbelehrung:

Innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, kann eine Neubeurteilung durch den Stadtrat verlangt werden. Das Begehren um Neubeurteilung ist schriftlich beim Stadtrat Uster, Bahnhofstrasse 17, Postfach, 8610 Uster einzureichen. Es muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.



G. Mitteilung an:

1. Flurwegberechtigte (eingeschrieben):

- Bruhin Dorothea Elisabeth, Bürzelweg 16, 9642 Ebnat-Kappel
- Egli Lucian Michael, Tulpenstrasse 4, 8610 Uster
- Egli Sereina Lena, Stationsstrasse 6, 8352 Elsau
- Schmid Christoph Loorenrain 9 8053 Zürich

2. Extern:

- Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Landschaft und Natur, Walcheplatz 2, 8090 Zürich (leitstelle@bd.zh.ch)
- Grundbuchamt Uster, Zürichstrasse 1, 8610 Uster
- Energie Uster, Oberlandstrasse 78, 8610 Uster (bbq@energieuster.ch)

3. Intern:

- Abteilung Finanzen (finanzen@uster.ch)
- Abteilung Finanzen, Liegenschaften (liegenschaften@uster.ch)
- Abteilung Bau, Kanzlei Hochbau und Vermessung
- Abteilung Bau, Vermessung
- Abteilung Bau, Infrastrukturbau und Unterhalt (infrastrukturmanagement@uster.ch)

Stadt Uster
Abteilung Bau

Stefan Feldmann
Abteilungsvorsteher Bau

Versandt am: 25. NOV. 2024